

Teil C

UMWELTBERICHT

ZUR

**16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER STADT HASSFURT**

LANDKREIS HASSBERGE

LT. BESCHLUSS VOM 10.10.2022

ENTWURFSVERFASSER

**MIRIAM GLANZ
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
AM WACHOLDERRAIN 23
97618 LEUTERSHAUSEN
Stand 10.10.2022**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der 16. Flächennutzungsplanänderung.....	3
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	3
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung	3
2.1	Schutzgut Fläche	3
2.2	Schutzgut Boden	4
2.3	Schutzgut Klima/Luft.....	4
2.4	Schutzgut Wasser.....	5
2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	5
2.6	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	6
2.7	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	7
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
2.9	Wechselwirkungen.....	7
3	Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	7
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	8
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	8
6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	8
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	9
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	9

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der 16. Flächennutzungsplanänderung

Die Städtische Betriebe Haßfurt GmbH ist mit dem Antrag an die Stadt Haßfurt herangetreten, ein Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ gemäß § 12 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Somit wird auch die 16. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, da sich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln müssen.

Die Stadt Haßfurt beabsichtigt, eine ca. 1,65 ha große Fläche auf den Flurstücken Fl. Nrn. 3206, 3207 und 3208 der Gemarkung Haßfurt als

- Sonstiges Sondergebiet – Solar (SO-Solar) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
in der 16. Änderung des Flächennutzungsplans darzustellen.

Der Änderungsbereich der 16. Änderung liegt am südöstlichen Ortsrand von Haßfurt auf Höhen um 220 m ü. NN.

Die Umgebung des Änderungsbereichs ist im Norden durch die Gewerbeflächen der Stadt Haßfurt („Gewerbegebiet südlich Mooswäldchensee“) einschl. Niederung des Sterzelbachs und des sog. „Galgenfeldsees“, einem Abbausee geprägt.

Im Osten schließt das Naturschutzgebiet „Moosanger“ mit Auwaldflächen an, hinter dem der Ortsteil Augsfeld liegt.

Im Süden verläuft die Bahnlinie Bamberg-Schweinfurt und der Poldergraben, die südlich davon liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind überwiegend ackerbaulich genutzt.

Im Westen reicht der Änderungsbereich bis an die vorhandene PV-Anlage.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Im derzeit gültigen **Regionalplan der Planungsregion Main-Rhön** sind südlich des Änderungsbereichs und östlich von Augsfeld landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt

Die aktuelle Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaik-Anlage der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 für die Region Main-Rhön (3) vom 24.11.2021, die als Freiflächen-Photovoltaik-Planungshilfe veröffentlicht wurde, stuft den Änderungsbereichs als ein Gebiet mit hohem Raumwiderstand ein.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Fläche

Für dieses Schutzgut liegt der Schwerpunkt auf dem Flächenverbrauch, der ein Umwelt- und Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung und den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnitten Freiflächen darstellt. Dieses Schutzgut steht in engem Zusammenhang zu den Schutzgütern Boden und Wasser.

Prognose:

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs, z.B. durch Flächenrecycling (Inanspruchnahme von Konversionsflächen), ist im konkreten Projekt nicht möglich.

Die betroffenen Flächen werden im Anschluss an eine bestehende PV-Anlage angelegt, um die Inanspruchnahme neuer Flächen zu reduzieren. Diese „Verdichtung“ erfolgt jedoch in Abwägung mit den Aspekten des Bodenschutzes und den notwendigen Abständen zwischen den Modulen zur Ausbildung einer dichten Vegetationsdecke (Auftreffen von Niederschlägen und Belichtung auf der Bodenoberfläche), die den Boden vor Abschwemmung schützt.

Die beabsichtigte Nutzungsumwandlung von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einer Freiflä-

chen-Photovoltaikanlage ist reversibel.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Fläche zu rechnen, weil die Beeinträchtigung reversibel ist.

2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Der geologische Untergrund im Untersuchungsgebiet ist durch pleistozäne Schotter der Niederterrasse geprägt. Südlich außerhalb des Änderungsbereichs schließen Auenablagerungen an. Auf diesen Ausgangsgesteinen haben sich fast ausschließlich Vegaböden aus Schluff bis Lehm (Auensediment) entwickelt.

In der nördlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes kommen lehmige Sande vor, welche eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit aufweisen. Das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen sowie das Rückhaltevermögen des Bodens für Schadstoffe ist als „mittel“ einzustufen.

In der südlichen Hälfte kommen sandige Lehme vor, welche eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit, ein mittleres Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen sowie ein sehr geringes Rückhaltevermögen des Bodens für Schadstoffe aufweisen.

Prognose

Infolge des niedrigen Versiegelungsgrades und der vorgesehenen Begrünung werden die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt.

Da durch das Vorhaben weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ durch die Verringerung des Versiegelungsgrades und die Begrünung der Flächen zwischen den Modulen vorgesehen.

Insgesamt ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.3 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Im Untersuchungsgebiet herrscht eine mittlere Jahrestemperatur zwischen 8 und 9 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt zwischen 650 und 750 mm.

Die offenen landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich sind Kaltluftentstehungsgebiet. Lokalklimatisch hat die Fläche keine Bedeutung als Wärmeausgleich für die angrenzenden Siedlungsbereiche, da die Kaltluft aufgrund des ebenen Geländes und dem im Süden befindlichen Bahndamm nicht abfließen kann.

Prognose

Durch das Vorhaben werden weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen, sodass aufgrund der zukünftigen Festsetzung als Sondergebiet für Photovoltaik keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft/ Klima“ zu erwarten sind.

Ziel der Planung ist die Förderung der Nutzung von dem Klimaschutz dienenden, regenerativen Energiequellen. Die Erweiterung der Photovoltaik-Anlage entspricht damit dem landesplanerischen Ziel (Regionalplan), erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper Quartär - Eltmann (2_G050). Entsprechend der Niederschläge (mittlerer Jahresniederschlag 650 bis 750 mm) ergibt sich für das Gebiet eine sehr geringe Grundwasserneubildungsrate von ≤ 25 mm/a.

Auf den offenen Freiflächen kann eine natürliche Versickerung von Niederschlägen stattfinden, allerdings wird durch die im Gebiet gemäß der Bodenschätzungskarte anstehenden Tonböden die Versickerung vor Ort erschwert.

Das Plangebiet liegt im amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Lengfeld der Wasserversorgung des Stadtwerks Haßfurt in Schutzzone III.

Weiterhin liegt das Areal im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Im Bereich der Planung ist nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes mit Wasserspiegelhöhen von etwa 221,3 m ü. NN (DHHN12) bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis zu rechnen. Dadurch kann der Änderungsbereich um rund 2 m eingestaut werden.

Entlang des südlichen Randes verläuft zudem der stark begradigte Poldergraben außerhalb des Änderungsbereiches, zwischen dem Plangebiet und der Bahnlinie.

Prognose

Durch den niedrigen Versiegelungsgrad und die vorgesehene Begrünung sind der Verlust von Infiltrationsfläche und die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung vergleichsweise gering.

Aufgrund der Lage der Erweiterung des Sondergebietes „PV-Anlage Moosanger“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet muss im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch ein Retentionsraumausgleich erfolgen.

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Lengfeld. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung sind ebenfalls im Bebauungsplan zu treffen.

Oberflächengewässer, Quellen und Quellfluren bleiben unberührt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind deshalb nicht zu erwarten.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich ist derzeit ackerbaulich genutzt bzw. als Grünland beweidet. Dahinter befinden sich im Osten die gewässerbegleitenden Gehölze als grabenbegleitende Vegetation am Moosbach (Biotop X5929-0047-007) mit dominanter Sal-Weide, Schwarz-Erle, Hänge-Birke und Esche mit Hochstaudenflur und im Umfeld weitere Pappeln etc. an.

Südlich liegen am Poldergraben und der Bahnböschung gewässerbegleitende Gehölze aus Esche, Schlehe, Blut-Hartriegel und Hecken-Rose.

Im Norden steht eine größere Sal-Weide, außerdem Weißdorn und Hecken-Rose sowie ein artenarmer Grassaum mit Seifenkraut, Glatthafer und Knäuelgras. Nach Westen verbreitert sich dieses Gehölz mit Entwässerungsmulde und wird von Esche, Weißdorn, Vogel-Kirsche und Schwarzem Holunder geprägt.

Aus dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung liegen keine Hinweise auf Vorkommen von seltenen Tierarten aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor.

Aufgrund der Lebensraumausstattung ist im Änderungsbereich mit bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche, dem Kiebitz und der Schafstelze zu rechnen. Allerdings ist der zwischen den Gehölzen, der Bahnböschung und der bereits vorhandenen PV-Anlage verbleibende Bereich sehr klein, so dass davon auszugehen ist, dass das Areal für bodenbrütende Vogelarten weitgehend entwertet ist, da diese mit ihren Revieren und Nester einen deutlichen Abstand von mindestens 50 m zu horizontüberhöhenden Strukturen einhalten, in denen sich Beutegreifer und Rabenvogel aufhalten können.

Die Hecken und Grasfluren der Umgebung sind typische Lebensräume für gehölzbrütende Vogelarten wie Mönchsgrasmücke oder Zilpzalp, die aber durch die Maßnahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht betroffen sind.

Der Änderungsbereich hat darüber hinaus voraussichtlich Bedeutung als Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie der Zauneidechse sind aufgrund der Biotopausstattung im Änderungsbereich auszuschließen. Entlang der breiten Grasfluren an den Grünwegen und Gehölzstrukturen außerhalb des Änderungsbereichs ist ein Vorkommen aber durchaus wahrscheinlich.

Nördlich und südlich des Änderungsbereichs liegen zwei Teilflächen des FFH-Gebietes DE 5929-372 „Mainau zwischen Eltmann und Haßfurt“. Die Teilfläche .04 befindet sich ca. 40 m nördlich der Änderungsbereichsgrenze, die Teilfläche .05 etwa 20 m südlich des Änderungsbereichs und südlich des Poldergrabens und der Bahnlinie.

Auswirkungen durch die Ausweitung des Sondergebietes sind nicht zu erwarten.

Nördlich und unmittelbar östlich des Änderungsbereichs grenzt das Naturschutzgebiet „Mainau bei Augsfeld“ (NSG-00595.01) an.

Auch südlich des Änderungsbereichs und südlich von Poldergraben und Bahnlinie schließt eine Teilfläche dieses Naturschutzgebietes an.

Auswirkungen durch die geplanten Aufstellung der Module, die Einzäunung und die Ansaatflächen auf die benachbarten (Feucht-)Lebensräume des Naturschutzgebietes sind – verglichen mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung – nicht zu erwarten, Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

Prognose

Infolge des niedrigen Versiegelungsgrades ist die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen vergleichsweise gering.

Mit der Summe der auf der nachfolgenden Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festzusetzenden grünordnerischen Maßnahmen einschl. der zugeordneten Ausgleichs- bzw. Ökokontomaßnahmen werden die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe ausgeglichen.

Auf der nachfolgenden Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind außerdem geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ durch die Begrünung des Gebietes auf den Flächen zwischen den Modulen und der Festsetzung der extensiven Folgepflege dieser Fläche vorzusehen, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) vermieden werden.

Insgesamt sind die mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans verbundenen Darstellungen von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.6 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestand

Der Änderungsbereich selbst hat aufgrund der Lage am Rand des Gewerbe-/Industriegebietes nur allgemeine Bedeutung für die örtliche Naherholung.

Die umgebenden Wege sind Teil des örtlichen und regionalen Spazier- bzw. Wanderwegenetzes.

Prognose

Die Wegebeziehungen um die geplante Photovoltaikanlage bleiben unverändert, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Von der erweiterten Photovoltaikanlage gehen nach der Erstellung der Anlage keine Lärm- oder Stoffemissionen aus. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind auszuschließen. Im Zuge der späteren Modulplanung sind Blendwirkungen für die angrenzende Wohnbebauung zu prüfen, ggf.

erforderliche Blendschutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Insgesamt ist deshalb für das Schutzgut Mensch mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich schließt südlich an das bestehende Gewerbe-/Industriegebiet von Haßfurt an und ist von Gehölzstrukturen umgeben. Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat aufgrund der isolierten und eingegrünten Lage keine wertgebende Funktion für das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild in der weiteren Umgebung im Süden von Haßfurt stellt auf Grund seiner Lage im Maintal eine typische Auenlandschaft dar und ist vorwiegend geprägt von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen und Auengehölzen.

Gemäß LEK 3 liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb der Landschaftsbildeinheit Maintal um Haßfurt wobei die Eigenart als „mittel“ bewertet wird. Die Landschaftsbildeinheit ist zur naturbezogenen Erholung potenziell geeignet und weist hohe Entwicklungsmöglichkeiten auf.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes in der Umgebung des Änderungsbereichs sind durch die bereits bestehende PV-Anlage, die Bahnlinie und die Stromleitung vorhanden.

Prognose

Der Änderungsbereich und die unmittelbare Umgebung sind aufgrund der Gehölzbestände im Norden, Osten und Süden sowie der vorhandenen PV-Anlage im Westen nur aus dem unmittelbaren Nahbereich und von der Bahnlinie aus einsehbar.

Eine Fernwirkung der Photovoltaikanlage ist deshalb nicht gegeben.

Die geplante PV-Anlage bindet unmittelbar an die bereits bestehende Anlage in einem vorbelasteten Umfeld an.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ zu erwarten.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Prognose

Für den Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 7/2022).

Das nächste Bodendenkmal (D-6-5929-007), eine Siedlung vermutlich des Neolithikums und der Hallstattzeit, befindet sich ca. 500 m östlich des Änderungsbereichs am südwestlichen Ortsrand von Augsfeld.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu rechnen.

2.9 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

Überlagerungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die mit der Ausweisung verbundene Versiegelung.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne die 16. Änderung des Flächennutzungsplans und die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans würde die Photovoltaikanlage als Erweiterung oder Neuanlage möglicherweise an

einem anderen Standort errichtet werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen würden erhalten bleiben.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auf der nachfolgenden Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind geeignete Maßnahmen zur Eingriffsminimierung vorzusehen. Dazu zählen insbesondere:

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima sowie Tiere und Pflanzen

- Minimierung der Versiegelung und Begrünung der Flächen zwischen den Modulen und somit Erhaltung der Bodenfunktionen
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (zur Vermeidung einer Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten, Angrenzende Bereiche mit potenziellen Zauneidechsenvorkommen sind während der Bauphase vor Befahrung und Ablagerung zu schützen)
- Gestaltung der Einfriedung, so dass Kleintiere ungehindert passieren können.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. des Landschaftsbildes

- Anbindung an eine bereits bestehende PV-Anlage im Umfeld von weiteren Infrastruktureinrichtungen vermeidet eine zusätzliche (Neu-)Belastung und Überformung des Landschaftsbildes an anderer Stelle
- Aufgrund der im Norden, Osten und Süden vorhandenen Gehölzstrukturen sind keine weiteren Gehölzpflanzungen als Sichtkulissen zur besseren Einbindung der geplanten Anlage in das Landschaftsbild erforderlich.
- Begrünung der Fläche zwischen den Modulen
- Festlegung einer Ausführungsfrist für die Ansaaten

Weiterhin erfolgt die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses ebenfalls im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den seit 10.12.2021 geltenden Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (erstellt in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zur „Bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Vorhabensträger hat das Plangebiet u.a. hinsichtlich folgender Kriterien ausgewählt:

- Nutzung eines bereits bestehenden Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz und Anbindung an die technische Infrastruktur der vorhandenen PV-Anlage
- Exposition der Fläche im Hinblick auf die Eignung für Photovoltaiknutzung
- Verfügbarkeit der Fläche
- Anbindung der Fläche an bestehendes Straßennetz für Bau- und Wartungsmaßnahmen
- Möglichst geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild (u.a. durch die bereits vorhandene Vorbelastungen in der Umgebung)
- Keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach BNatSchG.

Deshalb wurden vom Vorhabenträger keine alternativen Standorte in der Umgebung geprüft, die vergleichbare Voraussetzungen aufweisen würden.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Als Grundlage der verbal-argumentativen Darstellung und der dreistufigen Bewertung (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Änderungsbereichs wurden ferner herangezogen:

- Rechtsgültiger Flächennutzungsplan der Stadt Haßfurt.
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 6/2022)
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehung.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die 16. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Haßfurt keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Auf der nachfolgenden Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die getroffenen Festsetzungen bzw. Auflagen zu überwachen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haßfurt stellt ein Sonstiges Sondergebiet - Solar (SO-Solar) dar, mit denen sich verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben, die nachfolgend zusammen gefasst sind:

Schutzgut	Erheblichkeit
Fläche	gering
Boden	gering
Klima/Luft	gering
Wasser	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Landschaft/Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haßfurt verbundenen Darstellungen sind insgesamt aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen und der auf der nachfolgenden Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen mit Anbindung an eine bereits bestehende PV-Anlage von geringer Erheblichkeit.

Aufgestellt: 10.10.2022

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin